

§ 2

Aufgaben der Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen

(1) Haushaltsorganisationen, deren Zuordnung sich ändert, übergeben ihren von dem alten übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung bestätigten Haushaltsplan dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor in voller Nomenklatur entsprechend Kennziffer 2, Buchstabe G, Ziff. I der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes.

(2) Die Pläne für die Finanzierung von Maßnahmen sind entsprechend Abs. 1 zu übergeben. Verantwortlich hierfür sind die Haushaltsorganisationen, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen (z. B. technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit) verantwortlich waren. Die Pläne sind außerdem dem Organ zu übergeben, das die Finanzierung der Aufgaben neu übernimmt.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten verantwortlichen Haushaltsorganisationen teilen den neuen übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontore die Erfüllung der Haushaltspläne bis zum Ende des letzten Monats vor Neuordnung mit. Die Abrechnung hat nach der Nomenklatur für die monatliche bzw. vierteljährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes zu erfolgen. Soweit durch das alte übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung infolge Veränderung der Aufgaben und auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) Änderungen der Haushaltsansätze (Sperrungen, überplanmäßige Ausgaben u. ä.) erfolgten, ist die dazu ergangene schriftliche Anweisung in Abschrift als Anlage zum bestätigten Haushaltsplan dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor zu übergeben. In diesen Fällen gilt der veränderte Ansatz als Grundlage für die Durchführung des Planes.

(4) Die neuen übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontore können auf die Übergabe der genannten Unterlagen durch die einzelnen Haushaltsorganisationen dann verzichten, wenn sie diese Unterlagen von den alten übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung direkt übernommen haben.

(5) Werden Haushaltsorganisationen in Betriebe umgewandelt, so ist für den neuen Betrieb ein Finanzplan aufzustellen und dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor zur Bestätigung vorzulegen. Der Leiter des neuen Betriebes ist verantwortlich, daß der Finanzplan mit dem Saldo des bisher bestätigten Haushaltsplanes der Haushaltsorganisation übereinstimmt.

(6) Es ist grundsätzlich der vollständige Jahresplan 1958 zu übergeben.

(7) Die Kontrolle über die richtige Durchführung und die Einhaltung der Haushaltsbeziehungen üben die Haushaltsbearbeiter der betreffenden übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung aus.

(8) Einrichtungen, die erstmalig neu gebildet werden, stellen einen Entwurf zum Haushaltsplan auf und reichen diesen Entwurf über ihr zuständiges übergeord-

netes Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor an das Ministerium der Finanzen bzw. an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes oder Kreises ein. Gleichzeitig mit dem Entwurf eines Haushaltsplanes ist von dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Kontor dem Ministerium der Finanzen ein Vorschlag für die Finanzierung zu übergeben (z. B. aus Mehreinnahmen, Einsparungen allgemeiner Art oder aus der Auflösung von Einrichtungen).

§ 3

Aufgaben der WB

(1) Die WB und die Kontore (z. B. Handelskontore, die einer WB, der Staatlichen Plankommission oder einem Ministerium bzw. Staatssekretariat zugeordnet sind) — nachstehend WB genannt — erhalten die Finanzpläne von den bis zur neuen Zuordnung für ihre Betriebe zuständigen übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung. Die WB fassen die Finanzpläne 1958 — Staatliche Aufgaben — der ihnen zugeordneten Betriebe nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur unsaldiert zusammen und übergeben die Zusammenfassungen spätestens vier Wochen nach Übernahme der Betriebe an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission, an das Ministerium der Finanzen und an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die Deutsche Investitionsbank). Die Zusammenfassungen sind nach Kapiteln des Staatshaushaltsplanes zu gliedern. Veränderungen, die sich auf Grund des § 1 Abs. 2 ergeben, sind dabei zu berücksichtigen. Die WB, die einem Ministerium oder einem Staatssekretariat unterstehen, übergeben die Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung der Abteilung Planung und Finanzen ihres Ministeriums oder Staatssekretariats. In gleicher Weise sind die Anlagen über die Preis- und Tarifänderungen nach § 1 Abs. 1 zusammenzufassen und weiterzuleiten. In den Fällen, in denen die WB die bestätigten Finanzpläne aller Betriebe (Produktion und Handel) nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur vom bisherigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung übernehmen, sind die WB berechtigt, die Betriebe von der Vorlage der bestätigten Pläne nach § 1 Abs. 1 zu entbinden.

(2) Die WB stellen einen Plan für ihre Verwaltungskosten, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, auf.

(3) Die WB übernehmen von den ihnen zugeordneten staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen die bestätigten Haushaltspläne.

(4) Aus den in Absätzen 1 bis 3 genannten Plananteilen stellen die WB nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für das Jahr 1958 einen Haushaltsplan auf. Dieser Plan muß enthalten:

- a) die Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung, Stützungen, Umlaufmittelzu- und -abführungen und, soweit bestätigt, sonstige Einnahmen und Ausgaben), die sich aus den bestätigten Finanzplänen ergeben,
- b) die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen, unterteilt nach Kapiteln,